

## **Istanbul-Konvention** – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

### Vorbemerkung:

Seit dem 01. Februar 2018 ist in Deutschland das rechtlich bindende „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Kraft. Mit dem auch als Istanbul-Konvention bekannten völkerrechtlichen Vertrag sollen verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt gegen Frauen und gegen häusliche Gewalt geschaffen werden.

In Deutschland ist Gewalt an Frauen ein großes Problem und ein wesentlicher Faktor bei der Verhinderung der Gleichstellung der Geschlechter. Besorgniserregend ist, dass nach den neusten Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik die Gewalt an Frauen in Deutschland zunimmt, zumindest im Bereich der häuslichen Gewalt. So wurden der Statistik nach 138.893 Personen erfasst, die Opfer von Partnerschaftsgewalt wurden, davon waren 113.965 weiblich. „Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Partnerschaften sind die Opfer fast zu 100 % weiblich, bei Stalking und Bedrohung in der Partnerschaft sind es fast 90 %. Bei vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung sowie bei Mord und Totschlag in Paarbeziehungen sind 81 % der Opfer Frauen.

### Inhalt im Überblick:

- ❖ Gesamtstrategie, Koordination, Monitoring
- ❖ Prävention: z. Bsp. Bewusstseinsbildung, Aus- und Fortbildung von betroffenen Berufsgruppen
- ❖ Schutz und Unterstützung
- ❖ Materielles Straf- und Zivilrecht
- ❖ Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
- ❖ Asyl und Migration
- ❖ Überwachung und Umsetzung - GREVIO

Deutschland erfüllt bereits die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Nach nationalem Recht darf Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag erst dann ratifizieren, wenn dieser vollständig umgesetzt ist. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland am 01. Februar 2018 ist es dauerhafte **Aufgabe aller staatlichen Ebenen – Bund-Länder und Kommunen**-, auch in Zukunft die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention weiter umzusetzen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht dazu in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) die Erarbeitung eines Aktionsprogramms der Bundesregierung als umfassende Gesamtstrategie zur Prävention und Unterstützung für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder und zur Verbesserung der Hilfsstrukturen vor.

Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms sind der von Frau Bundesministerin Dr. Giffey ins Leben gerufene Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und ein Bundesförderprogramm (voraussichtlich 2020).

Vertreten sind hier die Landkreistage, sowie der Städte und Gemeindetag MV – nächstes Treffen Ende Juni 2019

### Was bedeutet dies für uns:

Politische Ansätze - sind auszuarbeiten und durchzuführen, die Maßnahmen umfassen, die von mehreren unterschiedlichen Akteuren und Organisationen durchzuführen sind und zusammen genommen eine umfassende Antwort auf Gewalt bieten  
(Institutionenübergreifende Zusammenarbeit)

**Land:** Landesrat für Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt, Landesrat zur Vorbeugung, CORA

**Kommune:** Regionale Räte zur Kriminalitätsvorbeugung

Finanzielle Mittel – Angemessene Zuweisung von finanziellen und personellen Mitteln für Aktivitäten der Behörden, der NGO's und der Zivilgesellschaft

**Land:** Gesamtförderung der Leitstelle (Netz und Opferschutzambulanzen)

**Kommune:** Kommunale Kofinanzierungsmittel

Einschlägige statistische Daten können administrative Daten umfassen, die auf von den Diensten der Gesundheitsversorgung und sozialen Sicherung, den Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen aufbereiteten Statistiken beruhen, sowie Daten der Justiz, die von den Justizbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften, erfasst wurden.

**Land:** Statistiken des Netzes, Statistiken der Opferambulanzen, hG-Statistik, Dunkelfeldstudie, Zahlen der Staatsanwaltschaften über Verfahren

**Kommune:** Daten der Jugendämter, Daten der Gesundheitsämter

Bestandsaufnahme im Land MV:

- Flächendeckendes Beratungs- und Hilfenetz vorhanden
- 9 Frauenschutzhäuser – Kofinanzierung von Kommunen
- 2 Schutzwohnungen
- 24 h – Erreichbarkeit
- Allgemeine Opferhilfe
- Traumaambulanzen
- Leitfaden für die gesundheitliche Versorgung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt (wird zur Zeit überarbeitet)
- Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt
- Psychosoziale Prozessbegleitung (auch für Erwachsene)
- Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen

Siehe auch die Definitionen der Begriffsbestimmungen: „Gewalt gegen Frauen“, „häusliche Gewalt“, „Geschlecht“, „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“, „Opfer“, „Frauen – auch Mädchen unter 18 Jahre“